

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

2. Rechnungslegung, Abschlagszahlung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge in Papierform, soweit im Anschluss- und/oder Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist. Auf Wunsch des Kunden wird die Rechnung unentgeltlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf das Konto der Stadtwerke Energie zu entrichten. Die Abschläge können von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Die Rechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.

d) Sind bei dem Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, stellen die Stadtwerke Energie dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich in Papierform oder auf Wunsch des Kunden elektronisch zur Verfügung.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Abschlagszahlungen können von den Stadtwerken Energie gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Gestattungsentgelt der Stadt Jena

Die Stadt Jena erhebt ein Gestattungsentgelt für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme. Das jeweils gültige Gestattungsentgelt wird auf die errechneten Nettopreise für Arbeits-, Grund- und Messpreis nach Ziffer II.1 sowie die Nettopreise für Heizwasser und Kondensat nach Ziffer II.3 und den Netto-Aufpreis für nicht vertragsgerecht zurückgelieferte Wärmemengen nach Ziffer II.4 aufgeschlagen. Der Aufschlag beträgt derzeit 2 %. Die Stadtwerke Energie führen das Gestattungsentgelt vollumfänglich an die Stadt Jena ab.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

II. Preisänderung

1. Preisänderungsformeln

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte angepasst. Die „Preisinformation JenaWärme PLUS“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Preisregelung JenaWärme PLUS.

Grundpreis:

$$GP = GP_0 \cdot \left[0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right] + \Delta GP_{WB}$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left[0,20 + 0,13 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,57 \cdot \frac{WBAP}{WBAP_0} + 0,10 \cdot \frac{EG}{EG_0} \right] - 2$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left[0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

MP = neuer Messpreis

AP = neuer Arbeitspreis.

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 61 Preise, 61241-0006 unter GP Nr. 252. Zur Preis-anpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die September-Notierung des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

LO = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, in Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 62221-0004 „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die Notierung des dritten Quartales des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

ΔGP_{WB} = Index der Änderung des Wärmebezugs-Grundpreises im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019. Der jährliche Wärmebezugs-Grundpreis in (€/kW) ergibt sich aus der Summe aller verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten der Stadtwerke Energie in Jena, dividiert durch die aufsummierten Anschlusswerte in kW aller Fernwärmekunden in Jena. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Lieferjahres werden die verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Lieferjahres verwendet, dividiert durch die aufsummierten Anschlusswerte aller Fernwärmekunden mit Stand 1. Oktober des Vorjahres. Vom jeweiligen Ergebnis wird der Istwert vom 2. Halbjahr 2019 (11,14 €/kW netto) subtrahiert, wodurch sich der Änderungswert ΔGP_{WB} errechnet.

Verbrauchsunabhängige Wärmebezugskosten neu hinzukommender Wärmeerzeugungsanlagen werden bis einschließlich des ersten vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage entsprechend den Planwerten zu den verbrauchsunabhängigen Fernwärmebezugskosten eingerechnet. Bei einer Änderung des Wärmebezugs-Grundpreises werden die Stadtwerke Energie den neuen, auf zwei Nachkommastellen gerundeten Index mittels Wirtschaftsprüferfestat nachweisen. Das Festat kann während der Öffnungszeiten in den jeweiligen Geschäftsräumen der Stadtwerke Energie eingesehen werden.

WBAP = Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise der Stadtwerke Energie in Jena. Dieser ergibt sich aus den verbrauchsabhängigen Wärme-Bezugskosten aller Fernwärme-Bezugsquellen der Stadtwerke Energie in Jena. Aus diesen wird ein mengengewichteter Durchschnitt gebildet. Für die Mengengewichtung ist die Verteilung der Fernwärme-Bezugsmengen vom 1. Juli des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Der jeweils gültige Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise ergibt sich aus dem jeweiligen mengengewichteten Wärmebezugs-Arbeitspreis des Lieferjahres im prozentualen Vergleich zu dem für das Jahr 2022 ermittelten Wert (zu finden unter WBAP₀). Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Lieferjahres wird der Wärmebezugs-Arbeitspreis vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Lieferjahres verwendet. Mengen neu hinzukommender Wärmeerzeugungsanlagen werden bis einschließlich des ersten vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage entsprechend den Planwerten eingerechnet. Bei einer Änderung des Indexes der Wärmebezugs-Arbeitspreise werden die Stadtwerke Energie den neuen, auf zwei Nachkommastellen gerundeten Index mittels Wirtschaftsprüferfestat nachweisen. Das Festat kann während der Öffnungszeiten in den jeweiligen Geschäftsräumen der Stadtwerke Energie eingesehen werden.

EG = Erdgaspreis für das jeweilige Lieferjahr. Dieser ist das arithmetische 12-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-XX. Hierbei steht "XX" für das jeweilige Lieferjahr (z. B. steht "Cal-23" für das Lieferjahr 2023). Zur Preisanpassung wird das arithmetische 12-Monats-Mittel mit den vom 1. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. November des Vorjahres veröffentlichten Settlement-Preisen des jeweiligen Lieferjahr-Produktes verwendet.

Die EEX Settlement-Preise können täglich auf der Website der EEX eingesehen werden unter dem Reiter: Marktdaten > Erdgas > Futures oder direkt unter dem Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures>. Auswahl: EEX THE Natural Gas Futures > Abrechnungspreis.

2. Basiswerte

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Basisgrundpreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 34,86 €.

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 94,34 €.

MP₀ = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis 50 kW	6,40 €
über 50 kW bis 100 kW	12,83 €
über 100 kW bis 200 kW	19,24 €
über 200 kW	32,05 €

Die genannten Basispreise verstehen sich jeweils netto.

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 61 Preise, 61241-0006 unter GP Nr. 252.

Basiswert = 120,6 (September 2021 bei 2015 = 100)

LO₀ = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www-genesis.destatis.de, Thema Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 62221-0004 „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung.

Basiswert = 102,8 (3. Quartal 2021 bei 2020 = 100)

WBAP₀ = Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise der Stadtwerke Energie in Jena. Dieser ergibt sich aus den verbrauchsabhängigen Wärme-Bezugskosten aller Fernwärme-Bezugsquellen der Stadtwerke Energie in Jena im Jahr 2022.

Basiswert = 147,72 (2022 bei 2. Halbjahr 2019 = 100)

EG₀ = Erdgaspreis für das Lieferjahr 2022. Dieser ergibt sich aus dem arithmetischen 12-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-22, im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021.

Basiswert = 27,93 €/MWh

3. Heizwasserbezugspreis

Der Preis für den Bezug von Heizwasser- bzw. Kondensat von den Stadtwerken Energie in Jena beträgt 10,17 €/m³ (netto).

4. Aufpreis für nicht vertragsgerecht zurückgelieferte Wärmemengen

Der jeweilige nach Ziffer II.1 errechnete Arbeitspreis erhöht sich um 4 €/MWh (netto), für die gemessenen Wärmemengen, die mit Temperaturen über der jeweils mit dem Kunden vertraglich vereinbarten primärseitigen, maximalen Rücklauftemperatur an die Stadtwerke Energie zurückgeliefert werden. Die Stadtwerke Energie behalten sich vor, technische Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Rücklauftemperatur umzusetzen. Eine zeitweise Nichtberechnung des Aufpreises durch die Stadtwerke Energie hat keine Präjudiz für die Zukunft.

5. Sonstiges

Sollten die davor genannten Preise und Indizes (mit Ausnahme des Index der Änderung des Wärmebezugs-Grundpreises und des Index der Wärmebezugs-Arbeitspreise) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert die Stadtwerke Energie die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke Energie zur Folge haben.

III. Kosten für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung

Für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung berechnen die Stadtwerke Energie dem Kunden folgende Entgelte:

1. Ablesung, Abrechnung

Ablesung	Entgelt je Zählpunkt	Entgelt je Zählpunkt
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch das Versorgungsunternehmen) auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €

Abrechnung	Entgelt je Rechnung	Entgelt je Rechnung
	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch:		
den Kunden	10,08 €	12,00 €
das Versorgungsunternehmen	10,08 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	12,00 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Kosten für Rücklastschriften	
Rechnungskopie	5,04 €	6,00 €

2. Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung

sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle	
	netto	brutto
Stornierung der Sperrung vor Sperrversuch ^{(1) (2)}	50,00 €	
Vorbereitung der Sperrung und Entsperrung ⁽¹⁾	150,00 €	
Sperrversuch ⁽¹⁾	180,00 €	
Einstellung der Versorgung ⁽¹⁾ (Sperrung am Hausanschluss)	200,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)	260,00 €	
Zuschlag für die Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit ⁽³⁾	100 %	

- (1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.
- (2) Die Kosten für die Stornierung des Sperrauftrages fallen an, wenn der zuständige Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) beauftragt wurde und die Voraussetzungen für die Sperrung nach der Beauftragung und vor der Durchführung eines Sperrversuches auf Veranlassung des Kunden entfallen sind.
- (3) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten des zuständigen Netzbetreibers

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.